

Gruppenauskunft im öffentlichen Interesse

Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt (§ 34 Abs. 3 des Meldegesetzes NRW). Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszuges,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften und
7. gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift).

Ein öffentliches Interesse kann unter anderem dann vorliegen, wenn mit Blick auf die soziale Betreuung durch Wohlfahrtsverbände oder karitative Einrichtungen

gen bestimmte Gruppen gezielt angesprochen werden sollen (Ziffer 4.3.4 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes NRW).

Die Gruppenauskunft ist im öffentlichen Interesse grundsätzlich zulässig, sofern nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt sind. Die Gruppenauskunft darf, gemessen an ihrer Eignung und Erforderlichkeit für den vorgesehenen Zweck, in ihrer individuellen Auswirkung Betroffene nicht unverhältnismäßig belasten.